

Erste Einzelsatzung zur Ergänzung der Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Witten vom 29.11.2005 betreffend die Erschließungsanlagen Hedwig-Kracht-Weg und Beek vom 25.09.2006

Der Rat der Stadt Witten hat aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023) und der §§ 127 - 135 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit §§ 1 ff. der Erschließungsbeitragssatzung (EBS) der Stadt Witten vom 29.11.2005, in seiner Sitzung am 28.08.2006 folgende Einzelsatzung beschlossen:

§ 1

Abweichend von den in § 7 Erschließungsbeitragssatzung (EBS) geregelten Merkmalen der endgültigen Herstellung von Erschließungsanlagen sind die nachfolgend genannten Erschließungsanlagen mit folgenden Abweichungen endgültig hergestellt:

1. Hedwig-Kracht-Weg

- ohne Gehweg auf der südöstlichen Straßenseite und im Bereich des Wendeplatzes
- ohne Radwege
- ohne Parkflächen

2. Beek

- ohne Gehweg auf der nördlichen Straßenseite
- ohne Radwege
- ohne Parkflächen
- ohne Grünanlagen

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.